



Ethikkomitee der Stiftung Liebenau

Der Inklusions- und Konversionsprozess aus ethischer Perspektive

Anregungen des Ethikkomitees der Stiftung Liebenau für die Mitarbeiterinnen* der Stiftung Liebenau Teilhabe

Vorbemerkungen

Das Thema Inklusion beschäftigt die Stiftung Liebenau schon seit Jahren. Es hat vor allem durch die UN-Behindertenrechtskonvention Eingang in die Sozialpolitik gefunden und beeinflusst die Sozialplanung in vielen Bereichen der Behindertenhilfe.

Die UN-BRK hat zum Ziel, die Rechte der Menschen mit Behinderungen sicher zu stellen. Dazu gehört auch das Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Der ausschließende (exkludierende) Charakter großer Behinderten-einrichtungen ist dabei in den Blick geraten. Schon seit längerem werden das Zusammenleben im Quartier und damit die Inklusion durch neue Angebote gefördert. Zurzeit vollzieht sich dieser von gesetzlichen Vorgaben bestimmte Umwandlungsprozess (Konversion) von der „Komplexeinrichtung“ in eine Vielzahl alternativer, gemeindenaher Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten. Für die betroffenen Menschen mit Behinderungen geht er einher mit teilweise gravierenden Veränderungen ihrer Lebenssituation, vor allem durch Umzüge. Daran beteiligt sind die vielen Mitarbeiterinnen, die sie betreuen, und deren Leitungen bis hin zur Geschäftsleitung. Das Ethikkomitee möchte sie mit der vorliegenden Broschüre unterstützen.

Dieser Umwandlungsprozess stößt auf Mangel an Zeit und Personal, der dem Ethikkomitee sehr wohl bewusst ist. Die folgenden Vorschläge sollen nicht unrealistisch sein. Das Ethikkomitee verfolgt einen lösungsorientierten Ansatz in dem Dilemma zwischen guter Begleitung von Menschen mit Behinderungen und der Ressourcenknappheit in der Behindertenhilfe. Deshalb gab und gibt es den Kontakt zu den politisch und institutionell Verantwortlichen. Dazu zählen u.a. das Gespräch des Ethikkomitees mit Vertreterinnen des Sozialministeriums sowie mit den Geschäftsführungen der Liebenau Teilhabe und dem Vorstand.

Allen Beteiligten ist der enorme Druck des Umwandlungsprozesses bewusst. Die Koordinierung liegt in der besonderen Verantwortung der Leitungskräfte. Es sind gemeinsame Gespräche mit Heim- bzw. Hausleitungen, Fachdiensten und Bezugsbetreuungen zu empfehlen, um die Mitbestimmung, Motivation und Transparenz während des Prozesses zu stärken.

Außerdem wird die Liebenau Teilhabe die Möglichkeit abwägen, zukünftig strukturell Ehrenamtliche einzubeziehen. Mit zusätzlichen Teilhabeangeboten sollen sie die Betreuungsarbeit bereichern und insgesamt entlasten. Voraussetzung dafür ist der Aufbau eines professionellen Ehrenamtsmanagements, das für die Ausbildung und Begleitung ehrenamtlich engagierter Bürgerinnen zuständig ist.

I. Die bisherigen Überlegungen in der Stiftung Liebenau

Damit der beschriebene Umwandlungsprozess für die Betroffenen tatsächlich deren Lebensumstände verbessern kann, muss bei seiner Umsetzung eine Reihe von Voraussetzungen gewährleistet sein:

a) grundlegende Kriterien

- (1) Respekt vor der Selbstbestimmung des Menschen mit Behinderung
- (2) (Für-)Sorge für sein Wohlergehen u.a. durch die Verbesserung der Wohnsituation
- (3) Förderung seiner Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- (4) Schutz bzw. Schaffung von Frei- bzw. Rückzugsräumen

b) Empfehlungen für eine strategische Neuausrichtung der Stiftung Liebenau

- (1) Vorrang der Wahlmöglichkeit des Menschen mit Behinderung
- (2) Berücksichtigung der unterschiedlichen Situation von Menschen mit Behinderungen, insbesondere ihrer sehr unterschiedlichen Bedürfnislagen
- (3) Inklusion als Zielsetzung, die u.a. durch Sozialraumorientierung zu fördern ist
- (4) Bewusstsein für die Grenzen der Inklusion, das damit rechnet, dass Kompetenzzentren wahrscheinlich für einen Teil der Menschen mit Behinderungen unverzichtbar sein werden

* Zum Zweck der besseren Lesbarkeit und aufgrund der Mehrzahl von Frauen in der Sozialen Arbeit hat sich das Ethikkomitee entschieden, Personenbezeichnungen in der weiblichen Form inklusiv zu verwenden.

II. Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Auch wenn viele Menschen mit Behinderungen der Liebenau Teilhabe eine rechtliche Betreuung haben, sind sie als Personen mit einem eigenen Willen ernst zu nehmen. Die Selbstbestimmung eines Menschen ist nicht abhängig von seiner Geschäftsfähigkeit. Deshalb wirbt das Ethikkomitee für einen transparenten Umwandlungsprozess, der die Entscheidungsfindung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und/oder geistiger Behinderung darüber, wie sie leben wollen, erleichtert. Es appelliert an alle Leitungspersonen, Mitarbeiterinnen und Angehörigen, immer wieder direkten Kontakt mit den Betroffenen zu suchen, um ihnen zu eigenen Entscheidungen zu verhelfen.

Die folgenden Überlegungen sind als Hilfen gedacht, das Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit Behinderungen zu stärken.

a) Merkmale von Selbstbestimmung

Selbstbestimmung ist begrenzt: Alle Menschen sind nur so frei in ihren Entscheidungen, wie es ihre Möglichkeiten und die ihres Lebensumfelds erlauben. Gibt es keine Alternativen, gibt es auch keine Freiheit. Die Forderung, die Selbstbestimmung des Einzelnen zu stärken, bedeutet deshalb besonders, Handlungsalternativen anzubieten und auszuloten.

Selbstbestimmung ist nicht Willkür: Menschen können für ihr Entscheiden und Handeln Gründe angeben. Auch intuitive Entscheidungen („Bauchentscheidungen“) werden aus bestimmten Motiven getroffen, die beim „Nachdenken“ erkennbar werden. Ohne nachvollziehbare (Beweg-)Gründe erscheinen Entscheidungen willkürlich.

b) Schritte auf dem Weg zu mehr Selbstbestimmung

Erster Schritt: Erfahrung

Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben ist ein ursprüngliches (Erfahrungs-)Wissen um die möglichen Handlungsalternativen und ihre Folgen. „Wissen“ erwerben alle Menschen im ersten Schritt durch Erfahrung und Kennenlernen von Gegebenheiten. Es geht um ein Erleben „mit Haut und Haaren“. Es geht um ein Vertraut-werden mit unbekanntem Dingen.

Bei konkreten Veränderungen der Lebenssituation ist es deshalb wünschenswert, die betreffenden Personen frühzeitig mit dem neuen Wohnquartier in Berührung zu bringen. Das Besuchen des neuen Hauses kann genauso dazugehören wie das Erkunden der Wohngegend und des neuen Arbeitsweges, ein zeitlich begrenztes Probewohnen und das Kennenlernen neuer Mitbewohnerinnen.

Zweiter Schritt: Information

Nicht jede Veränderung, die durch einen Umzug eintreten wird, kann durch kurze Eindrücke vermittelt werden. Die Menschen mit Behinderungen sollten umfassend über neue Gegebenheiten des Wohnquartiers (z. B. ÖPNV- und Telekommunikations-Anbindung, Cafés, Supermärkte) und über Änderungen in der Tagesstruktur (z. B. neue Arbeitsstelle) informiert werden. Auch das, was im neuen Zuhause nicht mehr da sein wird, sollte aufgezeigt werden. Dies setzt voraus, dass die Bezugsbetreuerinnen über die neuen Begebenheiten Bescheid wissen, um die Informationen an ihre Klientinnen weitergeben zu können.

Dritter Schritt: Gemeinsames Abwägen

Wenn der Mensch mit Behinderung nach dem Kennenlernen nicht eindeutig eine Entscheidung trifft – also z. B. ein klares und dauerhaftes JA oder NEIN zu dem neuen Wohnquartier äußert – dann empfiehlt sich im dritten Schritt ein Gespräch mit einer vertrauten Person (z. B. Fachdienste oder Angehörige), in dem die Vor- und Nachteile eines Wohnraumwechsels zusammengetragen werden. Hilfreiche Fragen dabei können sein: Was bedeutet der Umzug für das alltägliche Leben? Welche Lebensbereiche verändern sich? Was wird schwerer oder leichter zu bewältigen? Wie bewerten die Klientinnen die Veränderungen gedanklich und gefühlsmäßig?

Die Gesprächspartner sollten dabei über die Handlungsalternativen informiert sein. Ziel des Gesprächs ist es, den begründeten Willen der Menschen mit Behinderungen zu erkennen.

III. Anforderungen an die Begleitung: Beziehung

Komplizierte Entscheidungsspielräume wirken auf Menschen mit einer geistigen Behinderung und/oder einer psychischen Krankheit häufig überfordernd und undurchsichtig. Deshalb bedarf es einer einfühlsamen und professionellen Begleitung. Das beinhaltet eine der Person angemessene Form der Vermittlung und die Ermutigung, eine eigene Wahl zu treffen. Letzteres setzt die Zurückhaltung der eigenen Meinung voraus. Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Bewohnerinnen und Begleiterinnen ist die Grundlage für diesen Prozess.

Wünschenswert ist, dass im Prozess die Selbstbestimmung des betroffenen Menschen mit Behinderungen ernst genommen wird. Die begleitende Bezugsperson sollte von ihm nach Möglichkeit selbst gewählt worden sein. Zur Unterstützung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gehört auch die Einsicht der Begleitpersonen, dass der Inklusionsprozess mehr gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen will. Niemand kann freilich gezwungen werden, bestimmte Inklusionsangebote anzunehmen. Die Überzeugung, mehr Teilhabe erreichen zu können, darf dabei nicht verloren gehen.

Für die Praxis bedeutet das:

- (1) Menschen mit Behinderungen werden während des Veränderungsprozesses von Mitarbeiterinnen der Behindertenhilfe begleitet, die sie selbst dafür ausgewählt haben und die eine professionelle und vertrauensvolle Beziehung zu ihnen aufgebaut haben.
- (2) Mitarbeiterinnen steht Zeit zur Verfügung, um die Veränderung der Lebenssituation und ihre Auswirkungen begleiten zu können.
- (3) Mitarbeiterinnen, die eine Bezugsbetreuung innehaben, werden aktiv in die Entscheidungen des Prozessmanagements eingebunden; sie besitzen also ein Stimmrecht.
- (4) Realistisch gesehen werden nicht alle Betroffenen zu einer selbstbestimmten Entscheidung geführt werden können, wo und mit wem sie leben wollen. Stellvertretende Entscheidungen sind hier notwendig. Sie sind, wenn der oben beschriebene Weg versucht wurde, ethisch gerechtfertigt.

© Januar 2018

Stiftung Liebenau

Siggenweilerstraße 11 · 88074 Meckenbeuren

www.stiftung-liebenau.de